

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft für obdachlose Personen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe, Nebenkosten

- (1) Als Bemessungsgrundlage gilt die aktuelle Kalkulation der Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Notunterkunft OG links, 240,00 € mtl. pro Zimmer und für die Brandopferwohnung als Notunterkunft OG rechts mtl. pro Benutzereinheit 325,00 €.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind Nebenkosten sowie eine Strompauschale enthalten. Am Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Nebenkostenabrechnung.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, mit dem das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis gem. § 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Bad Lauterberg im Harz begründet worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Notunterkunft an den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet bzw. unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich bis zum 05. des Monats an die Stadtkasse unter Angabe der jeweiligen FAD zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so reduziert sich die Gebühr um die Anzahl der Tage.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Bad Lauterberg im Harz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich sind,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Ermittlungen der Stadt Bad Lauterberg am Harz vereitelt oder dabei etwa erforderliche Hilfe unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.06.2025



Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr.30 vom 17.07.2025, S. 737.